Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Bundesstaaten im einzelnen Staate, ohne Rücksicht auf die Gleichheit des materiellen Rechtes in dem Staate, dem der Urheber oder sein Werk angehört und dem Staate, in welchem der Schuz verlangt wird. Freilich verpflichten sie auch die einzelnen Staaten zu der Gewährung eines Minimalschuzes, und schaffen dadurch, soweit nöthig, materielle Rechtsgleichheit. Indessen dauert auch diese leztere Verpflichtung fort, und müssen desshalb die allerdings wenigen Bestimmungen des Entwurfes, in welchen unter den bundesgesezlichen Schuz heruntergegangen wird (vgl. namentlich §. 49 des Entwurfes mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845), als vertragswidrige Propositionen bezeichnet werden. Nicht das ist also, rechtlich betrachtet, die Sachlage, dass die süddeutschen Staaten durch Eintritt in den norddeutschen Bund oder Publication des ohne ihre Mitwirkung erlassenen norddeutschen Gesezes ihrer Literatur und Kunst geschüzte Existenz in Norddeutschland erkaufen müssten: vielmehr haben sie und mit ihnen Oestreich ein vertragsmässiges Recht auf gleichmässige Berücksichtigung ihrer Literatur- und Kunstprodukte mit den norddeutscheu, und auf Gewährung eines Schuzes, der dem bundesgesezlichen Minimalschuze gleichkommt.

Seitdem das vorstehende Referat niedergeschrieben worden ist, sind dem Referenten die Protocolle über die vom 11. bis 15. Jan. d. J. stattgehabten Verhandlungen eines Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über den besprochenen Entwurf zugekommen (41 Seiten in Folio). Der Ausschuss, der aus dem Börsenvorstande und weiter zugezogenen Buchhändlern gebildet und durch den juristischen Beirath von Dr. Hinschius und Rechtsanwalt Volkmann unterstüzt war, hat den Entwurf einer eingehenden, jeden einzelnen Artikel ins Auge fassenden Erörterung unterzogen und eine grosse Anzahl formeller und materieller Aenderungen vorgeschlagen. Dieselben können und sollen hier nicht im Einzelnen angeführt werden; wohl aber ist es von Interesse, diejenigen der wichtigeren materiellen Aenderungsvorschläge wenigstens zu erwähnen, denen die Zusammensezung des Ausschusses aus Buchhändlern und die hiedurch bedingte specielle Sachkenntniss ein besonderes Gewicht verleiht.

Bezüglich der Bestimmungen des Entwurfes über den Schuz der literarischen Erzeugnisse kommt von diesem Gesichtspunkte aus einmal in Betracht, dass sich der Ausschuss gegen die oben herausgehobenen Bestimmungen über den intensiveren Schuz des Manuscriptes, sowie in Betreff des Schuzes der Inedita, — allerdings wie es scheint, ohne die Tragweite der betr. Propositionen des Entwurfes völlig erkannt zu haben — ziemlich ablehnend verhält und theilweise (in §. 4. a; §. 5. g; §. 2 lezter Absaz) Streichung verlangt. Weiterhin erklärt sich der Ausschuss gegen die besondere Berücksichtigung des Bestellers (§. 2. a und an andern Stellen); gegen die Bestimmung des §. 17 über

den Schuz neuer Auflagen; für Wiederaufnahme des im Entwurfe bei Seite gelassenen Paragraphen des Börsenvereinsentwurfes über den Schuz der Tagespresse; für Aufnahme einer kleinen Geldstrafe im Falle der Unterlassung der vorgeschriebenen Quellenangabe. Die nahe liegende Tendenz ferner, speciell die Interessen der Buchhändler zu wahren, ist nicht zu verkennen in den Anträgen auf Erhöhung der Minimalgränze in §. 20 (200 statt 50 Exemplare) auf exceptionelle Strafbestimmungen über den Versuch (§. 25), auf Statuirung einer Präsumtion der Verbreitungsabsicht. Dagegen sind auch mildernde beziehungsweise die Interessen der Schriftsteller schüzende Aenderungsvorschläge gemacht: so namentlich durch Einschaltung einer Bestimmung, welche dem Autor unter gewissen Voraussezungen die Aufnahme früher erschienener und in fremdem Verlagsrechte stehender Schriften in eine Gesammtausgabe gestattet (Prot. S. 19).

In den die musikalischen Compositionen betreffenden Erörterungen tritt das Bestreben hervor, durch Exemplification die richtige Anwendung der allgemeinen Principien zu erleichtern und zu sichern („da gerade im Musikalienhandel die Rechtsbegriffe über das Urheberrecht noch unentwickelt, ja fast embryonenhaft seien"); und wird ausserdem durch specielle Bestimmung über musikalische Anthologien der Compositionen ein intensiverer, übrigens in der Natur der Sache wohl begründeter Schuz zu gewähren beantragt. („Dagegen ist nicht als Nachdruck anzusehen das Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes der Tonkunst in Form musikalischer Citate, sowie die Aufnahme kleinerer Compositionen in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten, sofern solche Sammlungen lediglich zur Benuzung beim Unterrichte in Volks- und Elementarschulen zusammengestellt, auch die betreffenden Compositionen zur Zeit nicht in Einzelabdrücken beim ursprünglichen Verleger erschienen sind. In allen diesen Fällen ist der Urheber oder die benuzte Quelle anzugeben." (Prot. S. 29.)

Zu den Abschnitten über die artistischen Erzeugnisse (III—V) werden nahezu alle Bestimmungen des Entwurfes, die oben als dem Entwurfe eigenthümlich herausgehoben worden sind, zu entfernen beantragt: so namentlich die Bestimmung über den Schuz gegen Nachbildung in Industrieerzeugnissen (§. 45); der ganze Abschnitt über den Schuz der Photographien (§. 58—62); das Verbot der Nachbildung in anderer Kunstgattung (§. 44, Ziff. 2); die Bestimmung über die Porträts (§. 46), die Verkürzung der Schuzfrist (§. 49); die hohe Maximalgrenze des §. 53 (nunmehr 2000 statt 10000 Thaler). Freilich will die Nachbildung in Industrieerzeugnissen nicht freigegeben, die Photographie nicht für schuzlos erklärt werden, sondern wird nur eine besondere Bestimmung über erstere für überflüssig, die Verweisung der lezteren in ein Specialgesez für wünschenswerth erachtet. Auch ist bei Würdigung dieser Aenderungsvorschläge nicht zu übersehen, dass sie aus

buchhändlerischen, nicht aus künstlerischen Kreisen hervorgegangen sind. Ausserdem ist zu Abschnitt IV. hervorzuheben, dass die in solchem behandelten wissenschaftlichen Abbildungen nach der Ansicht des Ausschusses wiederum den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt und besondere Bestimmungen über deren Benüzung zu Herstellung wissenschaftlicher Werke aufgenommen werden sollten. („Als ein verbotener Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einer wissenschaftlichen Arbeit einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, soferne nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist und die Abbildungen blos den erläuternden oder nüzlichen Zubehör bilden.") Prot. S. 35.

Zu Abschnitt VI. (öffentliche Aufführung) wird die völlige Ausscheidung der musikalischen (im Gegensaze zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen) Werke beantragt; und auch für den Fall des Vorbehaltes auf dem Titelblatte keine Ausnahme zugelassen: denn das Verbot sei gegen das Interesse des Componisten selbst.

Aus den Bemerkungen zu den allgemeinen Bestimmungen (VII) mag hervorgehoben werden, dass die oben besprochene Bestimmung des §. 72, Alinea 2 entsprechend abzuändern beantragt wird; dass weiterhin zu §. 76 eine nicht uninteressante das getheilte Verlagsrecht betreffende Aenderung vorgeschlagen wird, wornach zwar nicht musikalische Compositionen wohl aber andere Werke auch im fremden Absazgebiete vertrieben werden dürfen; und endlich dass was das Verhältniss zu den nicht dem norddeutschen Bunde angehörenden deutschen Staaten betrifft, ausdrücklich nur formelle Reziprozität verlangt und eine entsprechende Fassungsänderung beantragt wird. (Prot. S. 18.)

Mandry.

---

v. Held, Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts oder Institution des öffentlichen Rechts. Leipzig 1868. Dieses interessante und bedeutende Werk seinem Inhalt nach zu beurtheilen, d. h. die Wahrheit seiner Sätze zu prüfen, möchte eine allgemeine literarische Besprechung kaum im Stande sein; sie müsste nach der Natur des Gegenstands zur grösseren Abhandlung werden. Wir behalten uns aber vor, bei anderer Gelegenheit auf das Buch zurückzukommen, und uns im Einzelnen mit demselben auseinanderzusetzen. Wir können nicht verhehlen, dass wir unsere Differenzen haben, wenn gleich weniger in den Resultaten, als in der Argumentation. Bei einem Werk dieses Gegenstandes ist für jeden Kenner des heutigen Standes der Wissenschaft ein Auseinandergehen der Meinungen höchst begreiflich, selbst bei grösster Verwandtschaft der Standpunkte. Wir begnügen uns also hier, das allgemeine Urtheil niederzulegen, dass dieses Werk — wie es der Name des Verfassers erwarten liess — eine selbständige, originelle und